

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Remscheid

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 17.02.2003 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die von der Stadt Remscheid veranstalteten Wochenmärkte beschlossen.

1. Die Wochenmärkte finden auf den vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid festgesetzten Plätzen statt. Für die Teilnahme an den Wochenmärkten wird ein Entgelt nach dem Tarif zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
2. Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
3. (1) Soweit Wochenmärkte auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden, dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens 1 Stunde vor Beginn der festgelegten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der festgelegten Marktzeit wieder vom Marktplatz entfernt sein.
 (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit, von dem Marktplatz zu entfernen.
 (3) Nur soweit Raum auf dem Marktplatz vorhanden ist, können auf ihm mit Genehmigung des Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung Fahrzeuge der Marktbeschicker abgestellt werden.
4. (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und -stände zugelassen.
 (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
 (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
 (4) Bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen sind die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten.
 (5) Soweit Wochenmärkte auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden, ist es verboten, Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufseinrichtungen in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.
 (6) In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Verkaufseinrichtungen dürfen Marktwaren, Leer- gut, Abfälle und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

3.24

5. (1) Die Markthändler sind verpflichtet, während der Benutzungszeit ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
(2) Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterial sind innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern aufzubewahren; insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Papier nicht weggeweht werden kann.
(3) Die Entsorgung der Abfälle obliegt den Marktbeschickern.
6. (1) Jeder hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
(2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut oder marktschreierisch anzupreisen oder sie öffentlich versteigern oder versteigern zu lassen;
 - b. Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial für andere, als im Wochenmarkt zugelassene Waren zu verteilen.
 - c. Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder umherlaufen zu lassen.
 - d. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
7. Den Anweisungen des Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung ist Folge zu leisten. Dieser kann Ausnahmen von den Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung zulassen.
8. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Tarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Remscheid**gültig ab 01.08.2010**

Tag	Ort	Ifd. Frontmeter je Markttag in Euro nur für Barzahler	Dauerbeschicker Jahresbetrag je Frontmeter in Euro	Einzelbeschicker Jahresbetrag je Frontmeter in Euro
Mittwoch 07.00-13.00 Uhr	Remscheid	3,60	280,80	178,00
Samstag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid	3,60	280,80	178,00
Mittwoch 07.00-13.00 Uhr	Remscheid-Lennep	2,70	210,60	134,00
Samstag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid-Lennep	2,70	210,60	134,00
Dienstag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid Lüttringhausen	2,05	160,00	102,00
Freitag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid-Lüttringhausen	2,05	160,00	102,00
Freitag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid-Hasten	2,05	160,00	102,00
Dienstag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid Markt/Alleestr.	4,00	312,00	198,00
Freitag 07.00-17.00 Uhr	Remscheid Markt/Alleestr.	5,00	390,00	247,00
Donnerstag 07.00-13.00 Uhr	Remscheid-Süd	4,00	312,00	198,00

Die Entgelte sind nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Die Preise für den laufenden Meter gelten für eine maximale Standtiefe von 3 Metern, gemessen von der Verkaufstheke (Verkaufsfläche) incl. aller Dachüberhänge. Bei Ständen mit einer größeren Tiefe als 3 Metern wird für den jeweils weiteren angefangenen Meter in der Tiefe, die Frontmeterzahl entsprechend erhöht.

Dauerbeschicker sind solche Marktbeschicker, die alle Markttage eines Jahres und Standorte im vorhinein belegen und von der Jahresrechnung monatlich 1/12 im voraus bis zum 1. des jeweiligen Monats per Bankeinzug bezahlen. Dafür erhält diese Gruppe einen Rabatt von 25 % (gerundet). Dieser Rabatt ist im Jahres-Frontmeterpreis für Dauerbeschicker bereits berücksichtigt.

Einzelbeschicker sind solche Marktbeschicker, die einen der beiden wöchentlichen Markttage je Jahr im vorhinein belegen und von der Jahresrechnung monatlich 1/12 im voraus bis zum 1. Des jeweiligen Monats per Bankeinzug bezahlen. Dafür erhält diese Gruppe einen Rabatt von 5 % (gerundet). Dieser Rabatt ist im Jahres-Frontmeterpreis für Einzelbeschicker bereits berücksichtigt.